

Kinderlärm kein Klagegrund ?

Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms gebilligt

Der Bundesrat hat am 17.06.2011 das zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gebilligt, dessen Ziel es ist, den von Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm zu privilegieren. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass der von diesen Einrichtungen hervorgerufene Lärm im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen ist. Dem liegt der gesetzgeberische Wille zugrunde, dass zukünftig Kinderlärm grundsätzlich keinen Anlass mehr für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf. Der Gesetzgeber erhofft sich vor diesem Hintergrund auch eine unmittelbare Auswirkung auf das zivile Nachbarschaftsrecht, wonach dieser Grundgedanke bei der Beurteilung eine Rolle spielt, unter welchen Voraussetzungen unter Lärmgesichtspunkten eine wesentliche Beeinträchtigung für benachbarte Grundstücke anzunehmen ist. Damit wäre Kinderlärm - über die Ausstrahlung des Immissionsschutzrechts - als sozialadäquat von jedermann hinzunehmen. Eine insgesamt begrüßenswerte Entscheidung des Gesetzgebers und ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundlichere Gesellschaft. Ob auch die Zivilgerichte diesem Signal folgen werden, bleibt abzuwarten. Aus diesem Grunde wird vielfach auch eine Gesetzesreform im zivilen Eigentums- und Mietrecht gefordert. Für Grundstückseigentümer noch interessanter dürfte die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sein, im Rahmen einer noch anstehenden Bauplanungsrechtsnovelle die Errichtung von Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten - in einer Größenordnung, die der Gebietsversorgung angemessen ist - generell zuzulassen. Diese geplante Gesetzesnovellierung hat nur mittelbar etwas mit Kinderlärm zu tun. Ziel ist es vielmehr, die Errichtung und den Ausbau von Kindertagesstätten generell – eben auch in reinen Wohngebieten unter Berücksichtigung der Betreuungspflichten unter 3jähriger Kinder - zu erleichtern. Die Novellierung des Bauplanungsrechts kann unmittelbare Auswirkungen auf den Gebietscharakter eines Wohngebietes haben, insbesondere unter Erschließungsgesichtspunkten.

Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht